



Stadt Lehrte

Kindertagesstätten

Benutzungssatzung
Gebührensatzung

Stadt Lehrte
- Jugendamt –
Gartenstr. 5
31275 Lehrte

Kindertagesstättenverwaltung
Tel.: 05132-505266 u. 05132-505225

Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Lehrte

Aufgrund der §§ 6 und 8 Nr. 1 Nds. Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Stadt Lehrte in seiner Sitzung am 23.06.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsätze

1. Die Stadt Lehrte unterhält Tageseinrichtungen für Kinder [gem. § 22 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII – Kinder- und Jugendhilfegesetz – sowie § 1 Nds. Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG)] als öffentliche Einrichtungen mit einem eigenen pädagogischen und sozialen Erziehungs- und Bildungsauftrag.
2. Die Tageseinrichtungen für Kinder sind Kindertagesstätten zur Betreuung von Kindern in:
 - a) Krippen
 - b) Kindergärten
 - c) Horten und sonstigen nachschulischen Betreuungsformen
 - d) Altersstufenübergreifenden Gruppen.
3. Kinder, die nicht nur vorübergehend körperlich, geistig oder seelisch behindert sind, können gemeinsam mit nicht behinderten Kindern betreut werden, soweit Plätze in Integrationsgruppen vorhanden sind.
4. Zur Sicherung und zum Ausbau eines bedarfsgerechten Angebots an Plätzen kann die Stadt Lehrte mit anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe sowie anderen Trägern Vereinbarungen schließen.
5. Neben einer Betreuung in Tageseinrichtungen für Kinder kann diese auch in Kindertagespflege erfolgen.

§ 2 Aufnahme

1. Tageseinrichtungen für Kinder stehen nur Kindern, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt i.S.v. § 86 SGB VIII in der Stadt Lehrte haben, offen.
2. Ausnahmen sind nur bei Vorliegen der Voraussetzungen der Vereinbarung zwischen den Städten und Gemeinden in der Region Hannover und der Region Hannover vom 13.12.06 in der jeweils geltenden Fassung zulässig.
3. Anträge auf Aufnahme in die städtischen Kindertagesstätten sind von den Personensorgeberechtigten schriftlich beim Jugendamt der Stadt Lehrte zu stellen.
4. Kinder im Alter bis zum vollendeten 3. Lebensjahr werden gem. § 24a SGB VIII (Übergangsregelung) in Krippen und altersstufenübergreifenden Gruppen aufgenommen und betreut, soweit Plätze vorhanden sind.
5. Aufnahmen erfolgen grundsätzlich zum 1. und 16. eines Monats durch Bescheid.
6. Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Tageseinrichtung des Trägers.

7. Kinder werden nicht aufgenommen, wenn pädagogische oder gesundheitliche Gründe einer Aufnahme entgegenstehen. Jedes Kind ist vor Aufnahme ärztlich zu untersuchen. Der Nachweis eines aktuellen Zeugnisses ist rechtzeitig vor Aufnahme in der Tagesstätte vorzulegen. Im Zweifel entscheidet ein Arzt, der vom Jugendamt im Einvernehmen mit den Personensorgeberechtigten benannt wird. Entstehende Kosten werden nicht erstattet.
8. Am Tag der Aufnahme in die Tagesstätte kann in begründeten Einzelfällen eine Bescheinigung eines Arztes gefordert werden, wonach das aufzunehmende Kind frei von ansteckenden Krankheiten ist und dass im Hinblick auf den gesundheitlichen Allgemeinzustand des Kindes keine Bedenken gegen eine Aufnahme sprechen. Die Bescheinigung darf nicht älter als eine Woche sein. Entstehende Kosten werden nicht erstattet.
9. Eine Aufnahme kann weiterhin davon abhängig gemacht werden, dass Auskunft darüber erteilt wird, welche Krankheiten das Kind durchgemacht hat, welche Schutzimpfungen erfolgt sind und ob eine gesundheitliche Gefährdung durch Familienangehörige oder sonstige unmittelbare Kontaktpersonen besteht. Die Vorlage des „U-Heftes“ kann verlangt werden.
10. Wird eine Kindertagesstätte aus gesundheitlichen oder hygienischen Gründen auf Anordnung der Gesundheitsbehörde oder aus anderen Gründen geschlossen, haben die Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf Aufnahme ihres Kindes.
11. Die Bereitstellung von Früh- und Spätdienstplätzen in den Kindertagesstätten erfolgt nur bei begründetem Bedarf der Personensorgeberechtigten i. S. der Kriterien gem. § 6 Abs.2.
12. In Gruppen gem. § 1 Abs. 2 c) werden schulpflichtige Kinder aufgenommen, soweit Plätze vorhanden sind. Abs. 5 findet entsprechende Anwendung. Die Betreuung in Horten und sonstigen nachschulischen Betreuungsformen endet nach Beendigung der vierten Grundschulklasse.
13. Ferien und sonstige Schließzeiten in den Kindertagesstätten werden von der Bürgermeisterin jährlich festgelegt und frühzeitig bekannt gegeben.

§ 3

Abmeldung aus den Kindertagesstätten

1. Abmeldungen sind schriftlich beim Jugendamt mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende des Betreuungsjahres einzureichen. In besonders begründeten Einzelfällen (z. B. Wegzug, Wechsel des Trägers, besondere familiäre und pädagogische Gründe) können hiervon Ausnahmen zugelassen werden.
2. Der Besuch der Krippe endet grundsätzlich mit Vollendung des 3. Lebensjahres.
3. Der Besuch des Kindergartens endet mit Ablauf des Betreuungsjahres, in dem die Schulpflicht eintritt, ohne dass es einer schriftlichen Abmeldung bedarf. Bei Zurückstellung vom Schulbesuch ist ein erneuter Aufnahmeantrag zu stellen.
4. Der Besuch der Horte und sonstigen nachschulischen Angebote ist jeweils für ein Betreuungsjahr befristet. Ein Verlängerungsantrag ist bis zum 30.04. des jeweiligen Jahres zu stellen.

5. Eine Abmeldung mit einer einmonatigen Frist kann auch von der Stadt ausgesprochen werden, wenn organisatorische Veränderungen (z.B. Gruppenwegfall) dazu zwingen.

§ 4

Ausschluss aus den Kindertagesstätten

1. Ein Kind kann vom Besuch zeitweise oder auf Dauer ausgeschlossen werden, wenn
 - die in dieser Satzung geregelten Pflichten der Personensorgeberechtigten trotz schriftlicher Ermahnung wiederholt missachtet werden,
 - das Kind mehrfach unentschuldigt innerhalb eines Monats nicht ordnungsgemäß abgeholt worden ist oder länger als zwei Wochen unentschuldigt gefehlt hat,
 - unüberbrückbare Auffassungsunterschiede zwischen den Fachkräften einer Kindertagesstätte und den Personensorgeberechtigten über das Betreuungskonzept bestehen,
 - Kinder wiederholt und nachhaltig die Erziehungsarbeit in der jeweiligen Gruppe bzw. in der Kindertagesstätte beeinträchtigen oder gefährden oder den Weisungen der Fachkräfte nicht folgen,
 - das Kindeswohl in der Einrichtung gefährdet ist,
 - wegen körperlicher oder geistiger oder seelischer Beeinträchtigungen eine besondere Betreuung geboten ist.
 - die Benutzungsgebühren und/oder das Essengeld trotz Mahnung für zwei aufeinander folgende Monate nicht entrichtet worden sind.
2. Ein Ausschluss von der Betreuung erfolgt zum nächstmöglichen Monatsende. In begründeten Fällen ist ein fristloser Ausschluss möglich.

§ 5

Fehltage – Erkrankungen

1. Bleibt ein Kind der Tagesstätte wegen Krankheit oder aus anderem Grund fern, ist die Einrichtung umgehend davon zu unterrichten.
2. In den Kindertagesstätten werden keine erkrankten Kinder gem. § 34 Infektionsschutzgesetz betreut. Erkrankt ein Kind oder ein anderes Mitglied der Familie ist dies der Tagesstätte unverzüglich mitzuteilen. Auch ein gesundes Kind (Kontaktperson) darf in diesen Fällen die Tagesstätte nicht besuchen. Für den weiteren Besuch des Kindes ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen. Entstehende Kosten werden nicht erstattet.
3. Wird von den Fachkräften in den Kindertagesstätten eine Erkrankung eines Kindes festgestellt, sind die Personensorgeberechtigten nach Unterrichtung verpflichtet, das Kind unverzüglich aus der Tagesstätte abzuholen bzw. abholen zu lassen.

§ 6 Betreuungsjahr und Öffnungszeiten

Das Betreuungsjahr beginnt grundsätzlich am 01.08. des laufenden Jahres und endet am 31.07. des folgenden Jahres.

1. Die Kindertagesstätten sind geöffnet:

- 1.1 Krippen, Kindergärten und altersübergreifende Angebote:

1.Vormittag	Mo. – Fr. von	08.00 – 12.00 Uhr
2.Verlängerter Vormittag	Mo. – Fr. von	08.00 – 14.00 Uhr
3.Integration	Mo. – Fr. von	08.00 – 14.00 Uhr
4.Nachmittag	Mo. – Fr. von	13.00 – 17.00 Uhr
5.Ganztage	Mo. – Fr. von	08.00 – 16.00 Uhr

- 1.2 Horte und nachschulische Betreuung:

Nachmittag	Mo. – Fr. von	13.00 – 16.00 Uhr
------------	---------------	-------------------

(geringfügige Abweichungen zu Beginn der Betreuung sind abhängig vom jeweiligen Ende der verlässlichen Grundschulen).

Diese Angebote müssen nicht in allen städtischen Einrichtungen vorhanden sein.

2. Soweit die Betreuungszeiten zu 1.1 und 1.2 nicht ausreichen, kann bei Vorliegen folgender Kriterien eine Früh- und/oder Spätdienstbetreuung (Sonderdienste) beantragt werden:

- Allein erziehend und berufstätig oder mit nachgewiesenem Arbeitsangebot
- Beide Elternteile berufstätig
- Ein Elternteil berufstätig und ein Elternteil mit nachgewiesenem Arbeitsangebot
- Soziale Härtefälle.

Sonderdienste können nur als Ergänzung zu Regelangeboten in Anspruch genommen werden. Die Bürgermeisterin legt zu Beginn des Betreuungsjahres sowie zum Jahreswechsel die jeweiligen Sonderdienste fest, die von den Sorgeberechtigten halbjährlich verbindlich beantragt werden können.

- Der Frühdienst beginnt um 07.00 Uhr für Gruppen mit Regelbeginn ab 08.00 Uhr bzw. um 12.00 Uhr für Nachmittagsgruppen.
- Der Spätdienst für Vormittagsgruppen endet um 13.00 Uhr.
- Der Spätdienst für den verlängerten Vormittag endet um 15.00 Uhr.
- Der Spätdienst für Regelbetreuungen bis 16.00 Uhr endet um 17.00 Uhr.

3. Die Tageseinrichtungen für Kinder sind während der Sommerferien der Schulen für drei Wochen, zwischen Weihnachten und Neujahr sowie an den gesetzlichen Feiertagen geschlossen. Darüber hinaus ist eine Schließung im Einzelfall (u.a. Streik, Studientage, extreme Wetterlagen) möglich. Eine Betreuung findet in dieser Zeit grundsätzlich nicht statt.

4. Für Angebote gem. Abs. 1 Nr.1.2 können im Bedarfsfall (in den Sommerferien) Feriengruppen gebildet werden.

§ 7 Betreuung, Aufsichtspflicht

1. Die Personensorgeberechtigten erkennen mit der Annahme des Platzes diese Satzung als Benutzungsregelung an. Dazu zählen auch die Konzeptionen über die pädagogische Arbeit in den jeweiligen Kindertagesstätten.
2. Die zu betreuenden Kinder sind pünktlich in die Tageseinrichtungen zu bringen und bis zum Ende der vereinbarten Betreuungszeit abzuholen. Die Aufsichtspflicht der Fachkräfte in den Kindertagesstätten beginnt mit der Übernahme der Kinder in den jeweiligen Gruppen und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Personensorge- oder Abholberechtigten. Der/die Personensorgeberechtigte/n, bei dem/denen das Kind lebt, erklären bei Aufnahme des Kindes schriftlich, wer noch zur Abholung der Kinder berechtigt ist. Die Erklärung kann jederzeit schriftlich widerrufen oder geändert werden.
3. Die Kinder sollen sauber und zweckmäßig gekleidet sein. Persönliche Gegenstände der Kinder sind möglichst namentlich zu kennzeichnen.
4. Grundsätzlich werden keine Medikamente an Kinder durch Betreuungskräfte verabreicht. Sofern dies unumgänglich ist und das betreuende Fachpersonal zustimmt, ist eine schriftliche Zustimmung und umfassende Einweisung des behandelnden Arztes auf Kosten der Sorgeberechtigten zu veranlassen. Dieses gilt auch für die Bereithaltung von notwendigen Sachleistungen.
5. In den Kindertagesstätten stehen täglich Getränke kostenlos zur Verfügung.

§ 8 Versicherungsschutz, Haftung

1. Während der Betreuungszeit und für den direkten Hin- und Rückweg zur Kindertagesstätte sowie für gemeinsame Aktivitäten und Veranstaltungen außerhalb der Tagesstätte (z. B. Ausflüge) besteht Unfallversicherungsschutz im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung.
2. Bei Schließung der Kindertagesstätten gem. § 6 Abs.3 S.3 bestehen keine Ansprüche, z. Bsp. Schadenersatz.
3. Für mitgebrachte persönliche Gegenstände, die abhanden gekommen sind, wird keine Haftung übernommen.

§ 9 Gebühren

Für die Betreuung der Kinder in den Tageseinrichtungen sind Gebühren nach Maßgabe der vom Rat der Stadt Lehrte hierfür erlassenen Satzung zu entrichten.

§ 10 Mittagessen

1. Die Kinder können regelmäßig an der Verpflegung teilnehmen. Bei einer Regelbetreuung gem. § 6 Abs. 1 Nrn. 1.1.2, 1.1.3 und 1.1.5 sowie 1.2 und bei Inanspruchnahme des Spätdienstes für Vormittagsgruppen ist die Essensteilnahme eingeschlossen. Ausnahmen sind nur in begründeten Einzelfällen möglich.
2. Für die Inanspruchnahme des Mittagessens wird ein Entgelt erhoben. Eine Erstattung des Entgeltes kann erst bei einer begründeten Nichtteilnahme am Mittagessen von mindestens 10 aufeinander folgenden Betreuungstagen erfolgen. Auf Antrag wird in diesem Fall das hälftige Entgelt erstattet. Bei entschuldigter Nichtteilnahme während ganzer Kalendermonate entfällt die Zahlungsverpflichtung für diesen Zeitraum.

§ 11 Elternvertretungen und Beiräte

1. Einzelheiten zu Bildung und Aufgaben von Elternvertretungen und Beiräten richten sich nach den einschlägigen Bestimmungen des § 10 KiTaG.
2. Sind in mehr als der Hälfte der Kindertagesstätten Beiräte eingerichtet, kann ein Stadtkindertagesstättenbeirat gebildet werden. Dieser setzt sich zusammen aus den Vorsitzenden der einzelnen Beiräte und deren Vertretungen sowie den einzelnen Leitungen der Kindertagesstätten. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister oder eine von ihr beauftragte Vertreterin oder ein von ihr beauftragter Vertreter sowie eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter des Jugendamtes nehmen mit beratender Stimme teil. Der Beirat tagt mindestens einmal jährlich. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Abs. 1 entsprechend.

§ 12 Inkrafttreten

Die Benutzungssatzung tritt am 01.08.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungssatzung vom 15.11.2007 / 13.10.2008 außer Kraft.

Lehrte, den 23.06.2010

Stadt Lehrte
Die Bürgermeisterin

V o ß

Veröffentlicht im gemeinsamen Amtsblatt vom 08.07.2010